

PRÄVENTION SEXUELLER GEWALT



## VTF Präventions- und Interventionsleitfaden

VERBAND FÜR TURNEN UND FREIZEIT  
LANDESTURNVERBAND HAMBURG

Januar 2022



## Inhalt

1. Vorbemerkung	2
Der VTF .....	2
Leitsätze .....	2
Unser Leitbild .....	2
Ehrenkodex .....	3
Sexualisierte Gewalt im Sport .....	3
2. Positionierung und Verankerung.....	5
3. Ansprechpartner*innen .....	6
4. Öffentlichkeitsarbeit.....	6
5. Eignung von Mitarbeitenden.....	6
6. Qualifizierungsmaßnahmen .....	10
7. Satzung und Ordnungen .....	11
8. Lizenzerwerb.....	11
9. Lizenzentzug.....	12
10. Interventionsleitfaden.....	12
11. Wege der Rehabilitation.....	14
12. Beschwerdemanagement.....	15
14. Verhaltensregeln .....	19



## 1. Vorbemerkung

### Der VTF

**"Wo Sport Spaß macht" - dieses Motto lebt der Verband für Turnen und Freizeit e.V. (VTF) – Hamburgs zweitgrößter Sportfachverband.**

102.000 aktive Kinder, Erwachsene und Senioren aus rund 200 Hamburger Turn- und Sportvereinen zählen zu den Mitgliedern. Der Verband für Turnen und Freizeit vertritt als Fachverband seine Mitgliedsvereine in Hamburg in allen Sport- und Bewegungsangeboten, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen, Gymnastik, Fitness-, Freizeit- und Gesundheitssport entwickelt haben und entwickeln werden und die in seinen gemeinnützigen Turn- und Sportvereinen angeboten werden. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Kinderturnen – Bewegung von Anfang an. Vereinservice und Qualifizierung werden großgeschrieben. Ebenso liegt die Verbandstätigkeit in den Bereichen fachliche Betreuung, Organisation von Veranstaltungen und Kongressen sowie der Leistungsförderung in drei olympischen Turnsportarten (Gerätturnen, Rhythmische Sportgymnastik und Trampolinturnen).

Der VTF hat seinen Sitz im Hamburger Haus des Sports, im Stadtteil Eimsbüttel.

### Leitsätze

Was unser Handeln prägt und begleitet und was uns besonders wichtig ist in unserer Arbeit und bei all unseren Angeboten:

- Mitbestimmung und Teilhabe
- Kommunikation und Austausch
- Lernen und Leisten
- Gesundheit

### Unser Leitbild

Der VTF ist nicht nur für seine Mitgliedsvereine aktiv, sondern ein Treffpunkt und Netzwerk für alle, die Turnen, Freizeit- und Gesundheitssport, Kinderturnen etc. genau so lieben oder fördern möchten wie wir. Der VTF möchte einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag leisten und Bewegungskonzepte für alle Hamburger\*innen entwickeln und vorantreiben.



## Ehrenkodex

Der VTF verpflichtet sich dem Ehrenkodex, den der DOSB formuliert hat, um Gewalt, Missbrauch und Übergriffe im Kontext Sport und Sportverein zu verhindern. Das erfordert:

- Die Aufklärung jedes einzelnen Falles
- Die Entfaltung einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu den Opfern
- Konkrete präventive Maßnahmen
- Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen

## Sexualisierte Gewalt im Sport

Zahlen zur Häufigkeit von sexualisierter Gewalt im Sport lieferte das dreijährige Forschungsprojekt »Safe Sport« (Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln, Verbundkoordination und der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm) im Jahre 2016. Mit Hilfe einer Onlinebefragung wurden 1.799 deutsche Kaderathlet\*innen (A- bis D-Kader) aus verschiedenen Sportarten befragt. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten ist weiblich (54%), das Durchschnittsalter liegt bei 21,5 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass rund ein Drittel (37%) aller befragten Kadersportler\*innen schon einmal eine Form sexualisierter Gewalt im Sport erfahren hat, davon waren 48% weibliche und 23% männliche Kaderathlet\*innen. Eine\*r von neun befragten Kadersportler\*innen hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Auch andere Formen von Gewalt werden von Kaderathlet\*innen häufig berichtet. So geben 86% der Befragten an, emotionale Gewalt im Sport erfahren zu haben wie Beschimpfungen, Demütigungen, Mobbing (Rulofs, 2016).

Zahlen zum Breitensport werden derzeit seit 2020 in einer großangelegten Studie des LSB NRW ermittelt. In einem ersten Zwischenbericht wurden die Zahlen der Safe Sports Studie auch für den Breitensport in ähnlichem Ausmaß bestätigt.

## Begrifflichkeit

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexualisierten Übergriffen handelt es sich zumeist um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen.

Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund. Grundsätzlich werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufen, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position
- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein, oder sich auszuziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration, jeweils gegen den Willen der Betroffenen

Das Forschungsprojekt Safe Sport hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016). Die Mehrheit der Täter\*innen (91%) ist männlich. Grundsätzlich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Kinder und Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung, des Mobbing erleben können, sondern auch Erwachsene zu den Opfern zählen können. Es kann auch zu grenzverletzenden Handlungen der genannten Arten zwischen Gleichaltrigen – Jugendlichen wie Erwachsenen – kommen. Es sind also nicht nur erwachsene Menschen Täter\*innen. Auch Kinder und Jugendliche können Täter\*innen sein. Täter\*innen wie Opfer unterliegen dabei keiner Altersbegrenzung.

## Täterstrategien

Täter\*innen suchen sich gezielt Tätigkeitsbereiche oder berufliche Arbeitsfelder, in denen sie besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen finden. Zu diesen Arbeitsfeldern gehört zweifelsohne auch der Sport. Hier bauen potenzielle Täter\*innen gezielt Kontakte und Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen auf, um schließlich ihre Opfer gezielt auszuwählen. Diese Vorgehensweise ist nicht spontan, sondern immer zielgerichtet. Sie folgt dabei einem meist gleichen Handlungsmuster – also einer bisher für die Täter\*innen erfolgreichen Strategie. Einige Beispiele dazu:

- Täter\*innen kümmern sich besonders intensiv um ein Kind/Jugendliche.
- Einem Kind/Jugendliche werden besondere sportliche Fähigkeiten zugesprochen und ihm dadurch suggeriert, schon bald zu den Besten des Kaders zu gehören.
- Dieses Versprechen wird häufig noch mit der Intensivierung von Einzeltrainings durch den/die Trainer\*in verbunden.
- Dem Kind werden Ausnahmen bei der Einhaltung bestimmter Regeln gewährt.
- Das Kind erhält Geschenke besonderer Art (übermäßig teuer, Herzenswunsch).

Des Weiteren spielt nicht nur das Setting Sport hinsichtlich sexualisierter Gewalt eine Rolle. Auch im häuslichen Bereich können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sexualisierte, verbale oder körperliche Gewalt erleben. Erfahren Kinder, Jugendliche und Erwachsene Nachteile wie Demütigungen, Beleidigungen, Mobbing zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz, kann dies dauerhaft zu erheblichen psychischen Belastungen führen oder einer



gesunden Entwicklung entgegenstehen. VTF Trainer\*innen können Vertrauenspersonen darstellen, sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz diese negativen Erfahrungen machen.

Dem VTF ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine wichtige Angelegenheit. So werden in der alltäglichen Arbeit in den Turn- und Sportvereinen die Sportangebote verantwortungsvoll gestaltet und gleichzeitig die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Insbesondere im Turnen entsteht zwischen Mädchen, Jungen und Erwachsenen häufig ein sehr ausgeprägtes Vertrauensverhältnis (z.B. durch die Hilfestellung bei Turnübungen), weshalb eine besondere Sensibilität für mögliche Übergriffe und Grenzverletzungen geschaffen werden muss. **Ziel ist es, eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens zu schaffen.** Die genannten Zahlen verdeutlichen die Situation und Verantwortung für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Das Präventionsschutzkonzept des VTF versteht sich als fortlaufendes Konzept. Bei neuen Erkenntnissen wird dies stets aktualisiert.

Es geht dabei um den Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt. Der Fokus dieses Präventionsschutzkonzepts liegt auf dem Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

## Institutionelle Grenzen und Wirksamkeit dieses Konzepts

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass dieses Konzept nur im Rahmen des Verantwortungsbereiches des VTF seine Wirkung entfalten kann. Wir sehen dieses umfassende Konzept als Anregung und ausdrückliche Empfehlung für unsere Mitgliedsvereine, um sich in ihren Verantwortungsbereichen ebenfalls intensiv und umfassend mit diesem wichtigen und drängenden Thema auseinanderzusetzen.

## 2. Positionierung und Verankerung

Da es dem VTF ein besonderes Anliegen ist, das Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt in seinen Strukturen zu verstetigen und sich entsprechend zur konsequenten Umsetzung auf allen Verbandsebenen zu positionieren, hat der VTF den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen explizit in seiner Satzung verankert („§2 Absatz 5: *Der VTF tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.*“)

Darüber hinaus schließt sich der VTF ausdrücklich dem 2015 durch den Deutschen Turntag verabschiedeten „Leitantrag Verbandsentwicklung“ für eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber physischer und psychischer Gewalt an.

### 3. Ansprechpartner\*innen

Für das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ (PSG) hat der VTF zwei Ansprechpersonen benannt, die für Beratungen und Informationen zu diesem Thema zur Verfügung stehen. Auf Wunsch bietet der VTF auch entsprechende Schulungen für seine Mitgliedsvereine an.

Vertrauenspersonen im VTF sind:

Ruth Arens, [arens@vtf-hamburg.de](mailto:arens@vtf-hamburg.de), Tel. 040 / 41908-246

Nicole Kuttner, [kuttner@vtf-hamburg.de](mailto:kuttner@vtf-hamburg.de), Tel. 040 / 41908-247

Aufgrund der Leitlinien des DOSB ist darüber hinaus jeder Mitgliedsverein des VTF aufgefordert, eine verantwortliche Person zu diesem Thema zu benennen und entsprechend fortzubilden.

Ebenso werden die Trainer\*innen der Landeskader regelmäßig zum Thema der Prävention sexualisierter Gewalt vom VTF geschult, so dass auch sie jederzeit von jugendlichen oder erwachsenen Sportler\*innen der verschiedenen Sportarten des DTB vertrauensvoll angesprochen und um Hilfe gebeten werden können.

### 4. Öffentlichkeitsarbeit

Der VTF veröffentlicht auf seiner Webseite <https://www.vtf-hamburg.de/vereinservice/psg-praevention-sexualisierter-gewalt-im-sport/> aktuelle Informationen und Veröffentlichungen zum Thema und bietet dort ebenfalls wichtige Links und Artikel zum Download an. Weiterhin wird auf aktuelle PSG-Meldungen im VTF-Newsletter sowie im VTF-Service-Newsletter für Mitgliedsvereine hingewiesen.

### 5. Eignung von Mitarbeitenden

#### 5.1. Persönliche und fachliche Eignung

Persönlich geeignet sind Personen bei Vorliegen entsprechender sozialer Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung. Die fachliche Eignung ist dann gegeben, wenn diese Personen, die in der Stellenbeschreibung benannt, fachlichen Anforderungen/Voraussetzungen wie Trainerlizenzen, pädagogische Ausbildung/Studium erfüllen.

Zudem wird beim VTF von Beginn an auf eine gewaltfreie Atmosphäre und einen von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander geachtet. Für deren Beurteilung spielen die Bewerbungsgespräche/das Auswahlverfahren, aber auch die Vorlage von Zeugnissen bisheriger Arbeitgeber und eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) sowie die



Bereitschaft zur Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Verhaltensregeln, als auch das Verständnis für die Wichtigkeit, eine wichtige Rolle.

## 5.2. Bewerbungsgespräche/Auswahlverfahren

Es wird grundsätzlich bei den Bewerbungsgesprächen auf die Prävention sexualisierter Gewalt eingegangen. Der VTF bezieht bereits hier klar Position, um potenziellen Täter\*innen den Zugang zu verwehren. In den Bewerbungsgesprächen werden außerdem die Verhaltensregeln und der Ehrenkodex (siehe Anlage) in ruhiger Atmosphäre mit den Bewerbenden besprochen. Darüber hinaus erwartet der VTF nach Einstellung die Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Verhaltensregeln sowie die Vorlage eines eFZ gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz/BZRG) ohne einschlägige Eintragungen und welches nicht älter als sechs Monate ist. So wird schon im Bewerbungsverfahren klargestellt, dass die Prävention sexualisierter Gewalt im VTF keineswegs tabuisiert wird, sondern zum Alltag gehört. Durch dieses Signal können potenzielle Täter\*innen schon im Vorhinein abgeschreckt werden.

Weiterhin verweisen wir auf die im Interventionsleitfaden festgelegten Abläufe. Außerdem müssen alle fachlichen Ausbildungen wie Trainer\*innenlizenzen, Studienabschlüsse etc. dem VTF schon mit der Bewerbung eingereicht werden. Bei der Vorauswahl wird auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Lebenslauf geachtet, die dann im Vorstellungsgespräch angesprochen und geklärt werden. Im Bewerbungsgespräch wird den Bewerber\*innen ausreichend Zeit eingeräumt, ihre Motivation, sich für die ausgeschriebene Stelle zu bewerben, darzulegen.

Darüber hinaus werden auch mögliche Erfahrungen in der Ausübung ähnlicher Tätigkeiten wie die der ausgeschriebenen Stelle in der beruflichen Vita hinterfragt. Das Einverständnis der Bewerbenden vorausgesetzt, behält sich der VTF auch vor, ggf. vor der Einstellung noch weitere Informationen über den Einsatzbereich der Bewerbenden bei deren früheren Arbeitgebern einzuholen. Bei den Bewerbungsgesprächen werden auch die im VTF üblichen Verfahrensregeln bei Verdachtsfällen möglicher Grenzüberschreitungen im Zusammenhang von Prävention sexualisierter Gewalt deutlich aufgezeigt. Dazu gehören auch mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei sexualisierter und körperlicher Gewalt zum Nachteil der Schutzbefohlenen im Verband.

Mögliche Fragen in einem Gespräch mit Bewerber\*innen sind:

Was würden Sie tun, wenn sie hören/beobachten, dass ...

- ein\*e Trainer\*in oder Betreuer\*in die ihm/ihr anvertrauten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen zu einer privaten Feier zu sich nach Hause einlädt,
- Trainer\*in und Kinder/Jugendliche/Erwachsene gemeinsame Umkleiden nutzen und gleichzeitig duschen,
- bei einem Kaderlehrgang/Trainingscamp sich ein\*e Betreuer\*in permanent im Zimmer der Jugendlichen/Heranwachsenden aufhält, da hier immer was los ist,
- ein\*e Betreuer\*in/Trainer\*in gegenüber einem Kind/Jugendlichen öfters vor der Gruppe

oder Kollegen anzügliche Bemerkungen hinsichtlich ihrer körperlichen Entwicklung macht, was diesem/dieser sichtlich unangenehm ist,

- Sie erfahren, dass ein\*e Betreuer\*in/Trainer\*in den Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen pornografische Bilder per sozialer Medien auf deren Handy sendet.

### 5.3. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeitenden ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Er verdeutlicht eine Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt den Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einerseits Sicherheit.

Andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des VTF in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind.

Der VTF wiederum sendet durch die Vorlage des Ehrenkodex ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter\*innen, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist. Alle Mitarbeitenden im VTF sollten zu jeder Zeit Vorbilder sein. Schließlich erklären sie sich mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex bereit, dass sie die Arbeit auch unter Einhaltung der Wertevorstellungen des VTFs gestalten.

Alle im VTF haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen den Ehrenkodex unterzeichnen. Der Ehrenkodex muss spätestens nach vier Jahren erneut unterzeichnet werden. Zu diesem Personenkreis zählen:

- VTF-Vorstand und Vorstand der hamburger turnjugend als Herzensanliegen und in ihrer Vorbildfunktion.
- Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem VTF haben (z.B. Mitarbeitende VTF-Geschäftsstelle oder Trainer\*innen). Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mit aufgenommen.
- ehrenamtliche Trainer\*innen (mit der Vergabe der DOSB Lizenz)
- Kampfrichter\*innen – Die Unterzeichnung erfolgt im Rahmen der Kampfrichterschulung. Alle FGL werden hierfür entsprechend sensibilisiert
- Mitglieder der Fachgebietsausschüsse, AGs, z. B. Lehrausschuss, Arbeitskreis „Sport der Älteren“
- Akkreditierte Fotograf\*innen bei VTF-Veranstaltungen

### 5.4. Erweitertes Führungszeugnis

Auch wenn das erweiterte Führungszeugnis keine Garantie für die Achtung des Kinder- und Jugendschutzes ist, so ist es doch ein wesentlicher Baustein des VTF-Präventionsschutzkonzepts und stellt sicher, dass einschlägig strafrechtlich vorbelastete



Personen nicht beim VTF arbeiten. Das eFZ muss spätestens nach vier Jahren erneut vorgelegt werden.

Zu diesem Personenkreis zählen:

- Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem VTF und im Rahmen ihrer Tätigkeit für den VTF Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. diese betreuen (z.B. Kinder- und Jugendreferent\*in, Leistungssportreferent\*in, Delegationsleitungen, etc.). Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mit aufgenommen. Bundesfreiwillige erfolgt über DTJ.

Neben der fachlichen Eignung, die durch einen Ausbildungs- oder Studienabschluss nachgewiesen werden muss, wird durch die Vorlage des eFZ sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des VTF strafrechtlich nicht einschlägig vorbelastet sind. Zu diesen einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen zählen folgende Einträge nach §72a SGB VIII:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Diese strafrechtlichen Delikte stehen gegen die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sodass Personen mit Vorbelastungen nicht eingestellt werden.

#### 5.4.1. Verfahren

In der Praxis sieht das Verfahren vor, dass der/die Bewerber\*in nach erfolgreichem durchlaufenem Bewerbungsverfahren gemäß § 30a BZRG vom VTF eine Bestätigung dafür erhält, dass der Verband für die zukünftige Tätigkeit ein eFZ benötigt. Diese Bestätigung legt der/die Bewerber\*in dem Einwohnermeldeamt vor, über das dann das eFZ angefordert wird. Die Kosten für das eFZ werden gegen Vorlage des Zahlungsbelegs vom VTF erstattet.

Nach Erhalt wird das eFZ vom Bewerbenden dem VTF zur Einsichtnahme vorgelegt. Diese Einsichtnahme erfolgt durch die Personalabteilung, die ihrerseits dann die Einsichtnahme schriftlich bestätigt. Es wird keine Kopie des eFZ gefertigt. Die Personalunterlagen werden beim VTF nur von im Datenschutz besonders geschulten Mitarbeiter\*innen geführt und aufbewahrt.

#### 5.4.2. Verhaltensregeln

Ein weiterer Baustein für die Eignung der Mitarbeitenden sind die Verhaltensregeln. Sollten sich Mitarbeitende weigern, ein eFZ wiedervorzulegen oder die Verhaltensregeln /den Ehrenkodex zu unterzeichnen, so wird zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, in dem die Gründe für diese Haltung gelegt werden. Gelingt es nicht, die Person zur Vorlage des eFZ/der Unterzeichnung von Ehrenkodex/Verhaltensregeln zu bewegen, wird von einer Einstellung/weiteren Beschäftigung abgesehen. Wegen der weiteren Vorgehensweisen holt sich der VTF juristischen Beistand ein. Dies ist besonders wichtig, wenn Mitarbeitende mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen ihre Bereitschaft erneut ein eFZ vorzulegen verweigern. Da der VTF bei diesen Personalgesprächen auch jeweils den persönlichen Werdegang sowie die Lebensumstände/Hintergründe der Betroffenen berücksichtigen wird, werden die

Entscheidungen des Gremiums, welches das Personalgespräch führt, jeweils im Einzelfall getroffen.

## 6. Qualifizierungsmaßnahmen

Um bei der Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen einen hohen Standard zu gewährleisten, legt der VTF besonderen Wert auf regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen seiner Mitarbeitenden im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Zwischen 2022 und 2024 muss gemäß des Leitfadens an einer Schulung teilgenommen worden sein, alternativ bei einer Schulung der HSJ oder Zündfunke e. V. als Voraussetzung für die weitere Beschäftigung im Rahmen des Landestrainings.

Bei Interesse können auch die beiden Online Kurse des SALTO-Projekts zu den Themen Prävention sexualisierter Gewalt (<http://e-learning.dtb-online.de/salto/module/sportpaedagogik/psg/>) und Ehrenkodex (<http://e-learning.dtb-online.de/salto/module/sportpaedagogik/ehrenkodex/>) schon einmal durchlaufen werden.

### 6.1. Vorstand, htj-Vorstand, VTF-Geschäftsstelle

Im November 2022 erhielten alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der VTF-Geschäftsstelle eine zweistündige Schulung zum Thema. Für den VTF-Vorstand wie auch den htj-Vorstand ist für 2023 eine eintägige Schulung geplant. Hierfür wird ein\*e externe\*r Referent\*in hinzugezogen. Die Schulung wird alle vier Jahre wiederholt. Dementsprechend wird sichergestellt, dass sowohl neue Mitarbeitende der DTB-Geschäftsstelle, als auch neue Präsidiums- und Vorstandsmitglieder gleichermaßen qualifiziert sind.

### 6.2. Kampfrichterbeauftragte

Ebenso erhalten die Kampfrichterbeauftragten einzelner DTB-Sportarten (Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Rhythmische Sportgymnastik, Rhönradturnen, Trampolinturnen, Faustball, und Ringtennis) alle vier Jahre eine intensive Schulung (eintägig). Hierfür wird ein\*e externe\*r Referent\*in hinzugezogen. Die Kampfrichterbeauftragten nehmen dann in einem allgemeinen Baustein in der sportartspezifischen Kampfrichterschulung die Sensibilisierung zur Prävention sexualisierter Gewalt der Kampfrichter\*innen vor.

### 6.3. Trainer\*innen, Betreuende

Aufgrund der Bedeutung und Gewichtung von Prävention sexualisierter Gewalt ist dieses Thema, gemäß der Vorgabe des DOSB, als integraler Baustein in die Trainer\*innenausbildung aller Lizenz-Stufen aufgenommen. Das Thema wird als Standard mit 90 Minuten in den Ausbildungen des Olympischen Spitzensports (Trainer\*in B- und A) behandelt. Auch in den Fortbildungen für Trainer\*innen im Olympischen Spitzensport, welche vom DTB organisiert werden, wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig behandelt (z.B. Bestandteil der Kadertrainer\*innenseminare). Dementsprechend wird sichergestellt, dass neue Landestrainer\*innen gleichermaßen qualifiziert sind.

### 6.4. Kaderathlet\*innen

Die Kaderathlet\*innen werden von Seiten des VTF über Ansprechpartner\*innen im Verband informiert. Auch die Athlet\*innensprecher\*innen und Eltern werden entsprechend informiert, um ihre Rolle als Vertrauenspersonen auch in Verdachtsfällen gut ausführen zu können. Das Thema wird zudem in das Leistungssportkonzept integriert.

## 7. Satzung und Ordnungen

Der VTF hat die Prävention sexualisierter Gewalt in ihre Satzung bzw. Jugendordnung aufgenommen. Die htj plant eine entsprechende Satzungsänderung für September 2022. Der VTF und die htj treten rassistischen- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie sehen sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördern deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.

## 8. Lizenzerwerb

Den Rahmen für den Erwerb verbandlicher Lizenzen gibt der DOSB, als Lizenzbesitzer, in seinen Rahmenrichtlinien vor und spezifiziert Teile dieser noch weiter in den Durchführungsbestimmungen. Der DTB schreibt aufgrund dieses Rahmens die Inhalte und Modalitäten zum Lizenzerwerb in der DTB Ausbildungsordnung fest. Dort sind unter anderem die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention sexualisierter Gewalt wie persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz, Personen- und gruppenbezogene Inhalte oder die Methoden- und Vermittlungskompetenz (S. 40-46), integriert. Es wird von der DTB Ausbildungskonzeption auf die DTB Ausbildungsordnung verwiesen.

Der VTF orientiert sich entsprechend in seinen Aus- und Fortbildungen.

Der DTB verfügt zurzeit über 56 Ausbildungsprofile in der verbandlichen Bildung. Sowohl im Wettkampf- und Leistungssport als auch im Freizeit- und Breitensport besteht ein bis zu drei stufiges Ausbildungssystem (C, B, A Lizenzstufe). Ein Großteil der Ausbildungen delegiert der DTB an den Verantwortungsbereich der Landesturnverbände bzw. Landesturn(er)jugenden (Ausstellung, Verwaltung, Entzug). Die Lizenzen werden zentral im DTB GymNet verwaltet, welches gleichzeitig mit dem DOSB Lizenzmanagementsystem verknüpft ist.

Gemäß der DTB Ausbildungsordnung werden DOSB Lizenzen für Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen nur bei Vorlage eines unterzeichneten Ehrenkodex zur ersten Lizenzstufe sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport ausgestellt. Dieser Vermerk wird vom Lizenzmanagementsystem bei der Erstausstellung der Lizenzen automatisch gefordert. Bei den Aus- und Fortbildungen, die von den Landesturnverbänden durchgeführt werden, wird dies landesintern geregelt (z.B. Vorlage, Archivierung, Papierakte, GymNet).

Bei jeder Lizenzverlängerung durch den VTF muss ihm gegenüber der neu unterschriebene Ehrenkodex vorgelegt werden.



## 9. Lizenzentzug

Der DOSB delegiert die Zuständigkeit bei einem Lizenzentzug an die Spitzenverbände. In der Ausbildungsordnung des DTB ist wiederum festgehalten, dass die vom DTB beauftragten Ausbildungsträger das Recht haben, Lizenzen zu entziehen. Dies kann erfolgen, wenn Lizenzinhaber\*innen schwerwiegend (hierzu gibt es keine nähere Definition) gegen die Satzung des Verbandes oder den Ehrenkodex verstoßen. Dementsprechend können Lizenzen, die die Landesturnverbände (wie der VTF) vergeben, auch nur von den Landesturnverbänden entzogen werden. Anders geregelt ist es hingegen beim Wettkampf- und Leistungssport (Trainer B und A). Verantwortlich ist bei diesen Aus- und Fortbildungen der DTB. Hierzu werden spezifische Vereinbarungen auf Bundesebene geschlossen. Die DTB-AG Lizenzentzug ist dabei, einheitliche Regeln für den Entzug zu entwickeln. (DTB)

## 10. Interventionsleitfaden

Unter dem Begriff Intervention werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Im Falle sexualisierter Gewalt hat der VTF folgende Vorgehensweisen festgelegt:

Eine erste Einschätzung und Bewertung der Situation und der damit verbundenen Frage, ob im konkreten Fall der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung angezeigt ist und welche Maßnahmen daher eingeleitet werden, nehmen die PSG-Ansprechperson sowie der/die zuständige Mitarbeiter\*in vor. Gegebenenfalls wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ von einer externen Beratungsstelle hinzugezogen. Diese Fachleute sind in besonderer Weise mit den Aspekten einer Kindeswohlgefährdung und den verschiedenen Hilfsmöglichkeiten und Vorgehensweisen vertraut. Sollte eine Person verdächtig sein, so darf die Einschätzung und der Grad der Gefährdung ausschließlich durch erfahrene Fachkräfte erfolgen. Im Falle eines konkreten Verdachts nimmt der VTF Kontakt mit folgenden Institutionen auf:

- Hamburger Sportjugend
- eine Fachstelle wie Zündfunke

Wendet man sich mit einer konkreten Verdachtsäußerung direkt an die Polizei, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber sollte das Vorgehen auf jeden Fall mit der betroffenen Person abgesprochen werden.

### 10.1. Dokumentation

Grundsätzlich werden die Vorfälle genau dokumentiert. Dazu werden eigene und von anderen zugetragene Beobachtungen oder Gehörtes möglichst früh und wortgetreu protokolliert. Diese Notizen sind später bei der Einordnung und Bewertung der Beobachtungen sehr hilfreich. Im Falle einer späteren Bestätigung des Verdachts können sie von entscheidender Bedeutung sein. Das Gedächtnisprotokoll sieht wie folgt aus:

Datum und Uhrzeit	Situation/Anlass	Beobachtung
-------------------	------------------	-------------

### 10.2. Verhaltensgrundsätze

Werden Vorfälle sexualisierter Gewalt wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren. Die Eltern der Kinder/Jugendlichen werden zeitnah, umfassend und in Absprache mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen darüber informiert. Alle einzuleitenden Schritte werden vorab im Sinne transparenten Handelns mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten abgesprochen, um mögliche Folgen aufzuzeigen und eventuelle Überlastungen der Betroffenen auszuschließen. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht „über die Köpfe der Betroffenen und deren Familien hinweg“ erfolgen, denn Vorfälle sexualisierter Gewalt betreffen – wenn sie aufgedeckt werden – nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Familien. Der Schutz der Betroffenen hat grundsätzlich Vorrang vor den zu ergreifenden Maßnahmen.

Grundsätzlich werden alle Personen ernst genommen und jede Beschwerde angenommen. Dies impliziert einen wertschätzenden Umgang mit der Offenheit der Betroffenen. Das so geschaffene Vertrauen soll ihnen die Sicherheit geben, hier über alle Themen zu sprechen, die wichtig sind.

Idealerweise sind die Trainer\*innen/ Betreuenden im VTF bei konkreten Verdachtsmomenten in der Lage, die Gefährdung der Betroffenen objektiv einzuschätzen und sie durch die Einleitung von Hilfen vor weiteren Übergriffen zu schützen. Grundsätzlich sollten bei der Erkennung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung/sexualisierter Gewalt immer erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden. Durch externe Beratungsstellen wird eine fachliche Einschätzung der Situation und die davon abhängige, weitere Vorgehensweise festgelegt.

Bis der Verdacht/Vorfall nicht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen möglichem\*r Täter\*in und Opfer sofort abgebrochen oder die verdächtige Person für diesen Zeitraum von der Tätigkeit im Verein/Verband suspendiert werden. Je nach individuellem Bedürfnis des/der Betroffenen muss geprüft werden, ob er/sie weiterhin am Training und anderen Aktivitäten des Vereins/Kaders teilnehmen kann. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person. Der Prozess der Gefährdungseinschätzung darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Die Verantwortlichen des VTF/der Vereine haben in Verdachtsfällen nach gründlicher Prüfung des Gefährdungsrisikos die Aufgabe, die Betroffenen vor weiteren Gefahren zu schützen.

Kinderschutz fängt jedoch schon früher an als mit der Anzeige von Verdachtsmomenten oder Vorkommnissen sexualisierter Gewalt: er beginnt bereits damit, dass der VTF seine Nachwuchstalente ihrem Alter gemäß Möglichkeiten der Beteiligung bietet. Zu beachten ist, dass die Hemmschwelle, Kritik zu äußern oder auch Fälle von sexualisierter Gewalt anzuzeigen, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterschiedlich ausgeprägt ist. Dies



ist umso schwieriger, je enger der Bezug zu den kritisierten Personen ist. Im (Nachwuchs)-Leistungssport können diese Personen nicht zuletzt über eine erfolgreiche Karriere oder den Abbruch dieser entscheiden. Daher sollten Kinder/Jugendliche/Erwachsene immer dazu aufgefordert werden, in angemessener Form ihre Meinung zu äußern und Kritik zu üben. Eine altersgemäße und ausführliche Information zu anstehenden Entscheidungsfindungen ist Grundlage für eine Willensbildung und gelebter Partizipation in der Nachwuchsarbeit. So leistet der Nachwuchs(leistungs)Sport schon in jungen Jahren die Voraussetzungen für gelebte Demokratie und demokratische Entscheidungsprozesse und erzieht Kinder /Jugendliche/Erwachsene zu mündigen und selbstbewussten Menschen.

## 11. Wege der Rehabilitation

Ein Rehabilitierungsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn der zur Freistellung der Beschuldigten erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde. Wenn Mitarbeitende aufgrund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit freigestellt werden, bedeutet dies zunächst eine erhebliche psychische Belastung für sie, da nun die interne Aufbereitung der Vorwürfe beginnt. Die Beschuldigten erleben ein Gefühl der Hilflosigkeit, häufig sogar ein Gefühl der Ohnmacht angesichts des ungewissen Ausgangs der Prüfung der erhobenen Vorwürfe. Und genau hier muss das Rehabilitierungsverfahren ansetzen:

Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu befinden, wie und in welchem Umfang ihre Rehabilitation erfolgt. Dabei sollen alle Schritte mit der Person besprochen und im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Stellt sich der Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der VTF eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden. Im Rahmen der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften werden sämtliche Unterlagen, die zur Verdachtsabklärung gesammelt wurden nach der Durchführung des Rehabilitationsverfahrens vollständig vernichtet und auf keinen Fall – auch nicht teilweise – in die Personalakte aufgenommen. Die Information über die Ausräumung der erhobenen Vorwürfe erhalten die Beschuldigten von dem/der Vorsitzenden. In diesem Gespräch wird auch das Einverständnis der Betroffenen zum Reha-Verfahren eingeholt. Darüber wird der Person auch Gelegenheit gegeben, bis zu einem zweiten Gespräch über die Reha-Maßnahmen und deren Zeitpunkt zu entscheiden.

Das Rehabilitationsverfahren kann aus folgenden Bausteinen bestehen, deren Einsatz sich an den individuellen Bedürfnissen der zu Unrecht Beschuldigten orientiert:

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld der/des Betroffenen informiert und ebenfalls zu Verschwiegenheit angewiesen.
- Sollte eine Weiterbeschäftigung des zu Unrecht Beschuldigten angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden, ob dies in der gleichen Abteilung sein soll oder sie/er in einem anderen Arbeitsgebiet eingesetzt wird.
- Gegebenenfalls werden die Eltern der Sportler\*innen informiert, dass der VTF/der Verein

nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung der Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen gab. Außerdem werden die Eltern um absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf des/der Beschuldigten nicht zu schädigen. Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich der VTF entsprechende Maßnahmen gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.

- Die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter\*in erhält die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten. Gleichzeitig wird der VTF die Vorfälle intern, ggf. mit externen Fachkräften aufarbeiten. Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen oder/und deren Eltern.

### **Folgen bei zu Unrecht Beschuldigten**

Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies negative Folgen haben, die wie folgt aufgelistet werden:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht Beschuldigten und dem Verband
- Unsicherheit bei anderen Trainer\*innen, Betreuenden oder auch weitere Mitarbeitenden des VTF
- lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung des/r zu Unrecht Beschuldigten
- Möglichkeit einer weiteren Anstellung im bisherigen Beruf oder in ähnlichen Bereichen (z. B. als Trainer\*innen) verhindert
- psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen
- das Ansehen des Verbands in der Öffentlichkeit könnte beschädigt werden
- Familienmitglieder könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren

#### **11.1. Rechtlicher Hinweis**

Sollte ein\*e Mitarbeiter\*in des VTF tatverdächtig sein, so kann die Person vorläufig bis zur endgültigen Aufklärung des Tatvorwurfs freigestellt werden. Sollte sich dann der Verdacht bestätigen, so wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, da die Vorwürfe erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Das Arbeitsverhältnis sollte dabei auf keinen Fall in gegenseitigem Einverständnis beendet werden, sondern per Kündigung des VTF/des Vereins. Eine Aufhebung in gegenseitigem Einverständnis würde die Gefahr bergen, dass Beschuldigte ihr Handeln in anderen Verbänden/Vereinen fortsetzen könnten. Dieses Risiko wird durch die Kündigung deutlich reduziert.

## **12. Beschwerdemanagement**

Beschwerdewege sollten kurz, einfach und direkt sein. Diese werden auf der Website (<https://www.vtf-hamburg.de/vereinsservice/psg-praevention-sexualisierter-gewalt-im-sport/>) oder vorab per Einladung zu Lehrgängen, Veranstaltungen etc. den Teilnehmenden bekannt gegeben. Auch den Kaderathlet\*innen werden bei der Aufnahme in

die Kader die unterschiedlichen Wege der Beschwerde, die Institutionen sowie zuständige Ansprechpartner\*innen des VTF dargelegt. Einmal im Jahr wird ein Elternabend organisiert und dort u. a. darüber aufgeklärt.

### Interne Anlaufstellen

Grundsätzlich werden alle Vorfälle/Mitteilungen vertraulich behandelt. Beim VTF können sich die Betroffenen an die Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt (PSG-Ansprechperson) wenden. Die Ansprechpersonen stehen bei grundsätzlichen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt für Betroffene, Angehörige, Trainer\*innen und Vereinsfunktionär\*innen zur Verfügung.

### Externe Anlaufstellen

Es werden folgende externe Anlaufstellen kommuniziert

- <https://www.zuendfunke-hh.de/>
- Hilfeportal sexueller Missbrauch: bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt Telefon: 0800 – 22 55 530  
Website: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>
- Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: Beratung per E-Mail, Chat und Telefon für betroffene Frauen Telefon: 08000 – 116016  
Website: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefon-beratung.html>
- Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail  
Telefon: 116 111  
Website: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>
- Was geht zu weit: Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen  
Website: <https://www.was-geht-zu-weit.de/>
- Suse hilft: Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken  
Website: <https://www.suse-hilft.de/Fehler! Linkverweis ungültig.>
- Kein Täter werden: Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Website: <https://www.kein-taeter-werden.de/>

Auf welche Art und Weise sich die Betroffenen mitteilen, entscheiden sie selbst oder in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich an die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt.
- Sie kontaktieren eine Vertrauensperson aus dem Betreuenden-, Trainer\*innen-Team ihres Kaders/Vereins, sofern diese nicht die Täter\*innen bzw. die Verdächtigen sind. Die Vertrauensperson sollte möglichst neutral sein und nicht in besonderer Beziehung zu der/dem Täter\*in bzw. der/dem Verdächtigen stehen.
- Sie holen sich Rat und Hilfe bei externen Fachstellen
- Außerdem haben Kinder/Jugendliche/Erwachsene noch die Möglichkeit, sich an

externe Beratungsstellen kirchlicher oder freier Träger zu wenden, um sich beraten zu lassen und/oder Hilfen zu holen. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn sie mögliche Abhängigkeiten von Trainer\*innen, Betreuenden oder Fachkräften des VTF innerhalb des Leistungssports und der Verbandsstrukturen fürchten.

- Beschwerden können auch anonym über die Website <https://www.dtb.de/kinderschutz/> eingereicht werden

### Evaluation

Zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Teilnehmenden, wird nach Möglichkeit bei verbandseigenen Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen, Gremiensitzungen, etc.) eine anonyme Evaluation durchgeführt. Die Evaluation basiert auf einem Fragebogen der Deutschen Sporthochschule Köln. Es sind Hinweise hinzugefügt, für diejenigen, die Maßnahmen durchführen (siehe Anlage).

## 13. Risikoanalyse

Sport trägt insbesondere bei jungen Menschen wesentlich zum Erwerb wichtiger Sozialkompetenzen wie der Persönlichkeitsentwicklung bei. Im Sportverein erleben sie Gemeinschaft bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten. Damit alle Personen dabei auch vor sexueller Gewalt geschützt sind, sollte jeder Verband/Verein prüfen, ob er die dafür notwendigen Bedingungen bereitstellt. Dazu sollte eine sogenannte Risikoanalyse durchgeführt werden, um die verbands-/vereinseigenen Strukturen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt begünstigende Faktoren zu analysieren. In einem zweiten Schritt wird dann daran gearbeitet, die festgestellten Gefahrenpotenziale zu beseitigen.

Sexualisierte Gewalt begünstigende Faktoren im Sport und insbesondere im VTF und den angeschlossenen Mitglieds-Vereinen sind dabei u.a.:

- Übernachtungen im Rahmen von Lehrgängen, Trainings und Wettkämpfen  
Im Rahmen von Kaderlehrgängen sind die Athlet\*innen untereinander meist in Doppelzimmern (geschlechtergetrennt) untergebracht. Die Athlet\*innen sind nicht gemeinsam mit ihren Trainer\*innen in einem Zimmer. Grundsätzlich gibt es VTF-Veranstaltungen (z.B. Traineraus- und -fortbildung), bei denen sich die Teilnehmenden aussuchen dürfen, ob sie in einem Einzel- oder Doppelzimmer untergebracht werden möchten. Hier wird darauf geachtet, dass Männer und Frauen in getrennten Zimmern schlafen. Werden Athlet\*innen z.B. zur Lizenzausbildung mitgebracht, so sind auch hier die Trainer\*innen nicht mit ihren Athlet\*innen in einem Zimmer untergebracht. Darüber hinaus gibt es auch VTF-Veranstaltungen (z.B. Kadertrainer\*innenseminare), bei denen die Unterbringung in Doppelzimmern eine Vorgabe des Förderers ist. Es wird auch hier darauf geachtet, dass Männer und Frauen nicht gemeinsam in einem Zimmer untergebracht sind.
- Bei vielen Sportarten ist Körperkontakt notwendig, um Sicherheit und Hilfestellungen zu geben oder die Sportart ist per se körperbetont.  
Bei einer Vielzahl der Turn-Sportarten (z.B. Gerätturnen, RSG, Aerobic) ist Körperkontakt in



Form von Hilfestellungen (z.B. bei Dehnungshaltungen, Jäger-Salto) unerlässlich. Die Hilfestellung ist Handwerk des Turnens, um Verletzungen der Sportler\*innen zu vermeiden sowie die Sicherheit der Athlet\*innen nicht zu gefährden.

- Bei einigen Sportarten kann bereits die spezielle Sportbekleidung einen Anstoß zur Sexualisierung bieten. Die Kleiderordnung ist in den Aufgabenbüchern, der sportartspezifischen Wettkampfordnung oder durch das übergeordnete Regelwerk der FIG (Code de Pointage) geregelt. Je nach Sportart ist es den Athlet\*innen erlaubt, Ganzkörperanzüge oder lange, enge Leggings (in der Farbe des Turnanzuges oder hautfarben) unter dem Turnanzug zu tragen.
- In manchen Wettkampfstätten kann durch baulich ungünstig gestaltete Umkleidekabinen und Duschen die Privatsphäre der Sportler\*innen nicht adäquat geschützt werden. Dies kann in Einzelfällen auch auf den VTF zutreffen. Trainer\*innen und Betreuenden sind angehalten, die Privatsphäre der Sportler\*innen entsprechend zu schützen.
- Auch aufgrund der räumlichen Enge in den Fahrzeugen auf dem Wege zu Wettkämpfen, Trainingslehrgängen etc. können sexuelle Übergriffe erleichtert werden.

- Bei der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen entstehen auch Vertrauensverhältnisse, die einseitig ausgenutzt werden können.

Um dem entgegenzuwirken müssen die Mitarbeitenden entsprechende Formulare vorlegen (erweitertes Führungszeugnis) oder unterzeichnen (Ehrenkodex, Verhaltensregeln). Des Weiteren müssen die VTF- Mitarbeitenden an Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig teilnehmen.

Neben diesen im direkten Zusammenhang mit der Ausübung sportlicher Aktivitäten bestehenden Risikofaktoren müssen auch die grundsätzlichen Verbandsstrukturen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt begünstigende/unterbindende Bedingungen geprüft werden:

- In vielen VTF-Sportarten treffen sich Sportler\*innen unterschiedlichen Alters zum gemeinsamen Training und mit unterschiedlichen Erfahrungen. Durch diesen Altersunterschied und ein Kompetenzgefälle könnte es auch zur Ausübung von Macht der älteren den jüngeren Mitgliedern gegenüber kommen. Die jüngeren Sportler\*innen als meist Unterlegene in diesen Machtverhältnissen äußern diese missbräuchliche Machtausübung der Älteren ihnen gegenüber jedoch nicht der Vereins-/Verbandsführung, da sie befürchten, dass man ihnen nicht glaubt.

Innerhalb der Kaderstruktur treffen Athlet\*innen unterschiedlichen Alters aufeinander. In welchem Kader sich ein/e Athlet\*in befindet, hängt überwiegend von der Leistung ab. Die Kaderstruktur sieht wie folgt aus:

- Landeskader
- Verbandskader (dieser obliegt nicht nur dem VTF allein)

Der VTF als Hausherr im Leistungszentrum des Sportzentrums Angerstraße (LZ) sieht sich dabei in der Verantwortung für alle Nutzer\*innen des LZ (Kadersportler\*innen, Vereine,

Trainer\*innen). Der VTF erwartet im Sinne dieser Verantwortung von allen Nutzer\*innen eine Wahrung der in diesem Leitfaden genannten Verhaltensregeln.

Auch wenn sich in den letzten Jahren vieles in der Vereins- und Verbandspolitik verändert hat und daher auch Frauen vermehrt in Führungsaufgaben und als Trainerinnen tätig sind, bekleiden meist noch Männer die Trainerposten im Spitzensport. In den Olympischen Sportarten des VTF (Gerätturnen w + m, Trampolinturnen nur Männer und RSG nur Frauen) gibt es ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis von Trainerinnen und Trainer des TurnTeam Deutschlands.

- Junge Nachwuchsleistungssportler\*innen richten ihren Alltag ausschließlich auf den Leistungssport und das Erbringen von Spitzenleistungen aus. Alle anderen Dinge werden diesem Ziel untergeordnet. Fokussiert auf diese Ziele erkennen sie unter Umständen nicht die sexualisierte Gewalt von Trainer\*innen, Berater\*innen oder Personen ihres vertrauten Umfeldes und können daher auch keine geeigneten Schutz- und Hilfsmaßnahmen holen. Auf VTF-Verbandsebene werden weitere, zentrale Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Ausübung sexualisierter Gewalt möglichst gering zu halten.

Selbst wenn die genannten Faktoren erkannt und in angemessener Weise behoben wurden, kann dadurch die Ausübung sexualisierter Gewalt nicht gänzlich verhindert werden. Die Absicht der Verbände sollte in der Minimierung sexualisierte Gewalt begünstigender Strukturen und Faktoren liegen. Potenzielle Täter\*innen sollen durch die Schaffung dieser Strukturen abgeschreckt werden, sexualisierte Gewalt auszuüben. Verbände und Vereine können durch die Thematisierung, durch Qualifizierung ihre Mitarbeitenden, aber auch durch Aufklärung der jungen Sportler und deren Eltern Transparenz herstellen und somit eine gute Grundlage für den Schutz der ihnen anvertrauten Personen bieten.

## 14. Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln sollen Trainer\*innen und Betreuenden Handlungssicherheit bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten geben. Sie sind also gleichermaßen eine Schutzmaßnahme für die Mitarbeitenden des VTF wie auch für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Mitarbeitenden werden durch die Unterzeichnung der Verhaltensregeln auf ihre besondere Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen hingewiesen und daran erinnert, dass der Schutz der Jugend – neben anderen - auch ein wesentlicher Bestandteil ihrer Aufgaben ist, der im Alltag nicht vernachlässigt werden darf. Während diese Standards die Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten vor falschen Anschuldigungen schützen, sollen die Schutzbefohlenen durch die Einhaltung der Verhaltensregeln vor Übergriffen geschützt werden. Durch sie schafft der VTF bei der Durchführung von z.B. Trainingseinheiten oder Veranstaltungen Transparenz für alle Beteiligten.

Den in der Nachwuchsförderung Aktiven zeigt er potenzielle Gefahrenbereiche für Grenzübertritte in der täglichen Arbeit auf und sensibilisiert sie darin, diese Grenzen einzuhalten. Auch durch die konsequente Umsetzung dieser Regeln bei allen Trainings- und Veranstaltungen setzt der VTF ein klares Signal der Aufmerksamkeit an potenzielle Täter\*innen.

Alle im VTF-haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen die Verhaltensregeln unterzeichnen. Die Verhaltensregeln müssen spätestens nach vier Jahren erneut unterzeichnet werden. Der Ehrenkodex muss für jede Lizenzverlängerung erneut unterschrieben sein!

Zu diesem Personenkreis zählen:

- VTF-Vorstand und Vorstand der hamburgener turnjugend als Herzensanliegen und in ihrer Vorbildfunktion.
  - Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem VTF haben (z.B. Mitarbeitende VTF-Geschäftsstelle oder Landetrainer\*innen). Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mitaufgenommen.
  - ehrenamtliche Trainer\*innen auf Landesebene
  - Kampfrichter\*innen – Die Unterzeichnung erfolgt im Rahmen der Bundeskampfrichterschulung in Verantwortung des TK-Beauftragten. Alle TK-Beauftragten werden hierfür entsprechend sensibilisiert (siehe Punkt 4)
  - Mitglieder der Fachgebietsausschüsse, Teams, AGs, AKs
  - Personenstab, der auf Landesebene Maßnahmen durchführt oder an diesen beteiligt ist:
    - o Kadertrainer\*innen der Olympischen und Nicht-Olympischen Sportarten
    - o Trainer\*innen anderer DTB-Sportarten
  - Referent\*innen in der Aus- und Weiterbildung
    - o Akkreditierte Fotograf\*innen bei DTB-Veranstaltungen
- Die DTB-Verhaltensregeln sind im Anhang zu finden.

Anhang:

Ehrenkodex

Verhaltensregeln

Evaluationsbogen DTB